

2021**Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2021****Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 2021	Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes FNA: 793-12, 860-4-1, 860-4-1-15, 860-4-1-12, 860-4-1 GESTA: F027	1170
28. 5. 2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze FNA: 2126-13, 2126-15, 860-5, 860-14, 2126-13-14, 2126-13-11, 2126-13-12, 2126-13-10 GESTA: M061	1174
18. 5. 2021	Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften FNA: 910-1-1, 910-1-3	1181
27. 5. 2021	Verordnung zur Vernichtung und zum Laborcontainment des Poliovirus Typ 3 (Poliovirus-Verordnung – PolioV) FNA: neu: 2126-13-30	1187

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1188
Verkündungen im Verkehrsblatt	1188
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1189

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Vom 26. Mai 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zur Regelung der Ausübung der Seefischerei“ die Wörter „oder der Freizeitfischerei“ eingefügt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Freizeitfischerei übt aus, wer nicht erwerbsmäßig im Rahmen der Freizeitgestaltung Fische fängt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Meerestiere sind Meeressäuger, Seevögel, Meeresschildkröten und andere nicht fischereilich nutzbare Meereslebewesen.“
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datenverarbeitung durch Zollverwaltung und Bundespolizei

(1) Soweit das Bundesministerium der Zollverwaltung oder der Bundespolizei durch Rechtsverordnung die Überwachung der Seefischerei nach § 2 Absatz 7 übertragen hat, sind die Zollverwaltung oder die Bundespolizei berechtigt, Daten über Position, Flagge, Name, Rufkennzeichen und Tätigkeit von Fischereifahrzeugen durch Sichtkontrollen zu erheben, zu speichern und unverzüglich an die Bundesanstalt zu übermitteln. Dies gilt, soweit

1. die Daten erforderlich sind zur Überwachung der Seefischerei in Fanggebieten, die nicht von dem jeweiligen Schiffsicherheitszeugnis umfasst sind, oder
2. die Daten erforderlich sind zur Überprüfung der Einhaltung von Schonzeiten oder fischereirechtlichen Vorschriften in Schutzgebieten und Gebieten mit Fangbeschränkungen.

(2) Die Daten sind von der Zollverwaltung und der Bundespolizei nach erfolgreicher Übermittlung an die Bundesanstalt unverzüglich zu löschen.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt bleiben unberührt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „von fünf Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, werden nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von zehn Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, werden nach den Wörtern „zu speichern“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „von fünf Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, werden nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „von zehn Jahren“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ eingefügt, werden nach den Wörtern „zu speichern und“ die Wörter „zu Prüfzwecken“ gestrichen und wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Festsetzung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 2“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Ordnungswidrigkeit oder Straftat,“ die Wörter „die Art und Höhe der verhängten Sanktion,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. die nationale Referenz-Inspektionsberichtsnummer und das dazugehörige Aktenzeichen der jeweils zuständigen Behörde.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 9 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. das Chartern von Fischereifahrzeugen zu verbieten oder zu beschränken,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zum Ausstellen, zur Vorlage und zur Übermittlung von Anmeldungen vor der Ankunft im Hafen (Vorankündigung), Anlandeerkklärungen und Umladeerklärungen, zum Führen, zur Vorlage und zur Übermittlung eines Logbuchs sowie Ausnahmen von diesen Verpflichtungen zu regeln,“.
 - cc) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - „4a. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zur Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerklärungen und den Angaben aus den Logbüchern zu regeln,
 - 4b. das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerklärungen und den Angaben aus den Logbüchern und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln,“.
 - dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Inhalt und Umfang der Pflicht zum Ausstellen, zur Vorlage und zur Übermittlung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Beförderungsunterlagen für Seefischereierzeugnisse zu regeln,“.
 - ee) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
 - „8. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Transportdokumenten zu regeln,
 - 9. das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Aufbewahrung, Speicherung und Verwendung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen, Wiededokumenten, Fangbescheinigungen und Transportdokumenten und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. zu verbieten oder vorzuschreiben, Fische bestimmter Arten oder bestimmte Meerestiere zu fangen, an Bord zu nehmen, zu behalten, zu bearbeiten, zu behandeln, auf eine bestimmte Art und Weise aufzubewahren, über Bord zu werfen, anzulanden, umzuladen, zu übernehmen oder umzusetzen,“.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. zu verbieten oder vorzuschreiben, Fische bestimmter Arten oder bestimmte Meerestiere ein- oder auszuführen, zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen,“.
 - cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „der Seefischerei“ die Wörter „und der Freizeitfischerei“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die Ausübung der Seefischerei ohne Genehmigung oder Registrierung zu verbieten oder zu beschränken,“.
 - ee) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Benutzung und Aufbewahrung von Fanggeräten, Fang-, Abschreckungs- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Ortungs- und Fangmethoden zu verbieten, zu beschränken oder vorzuschreiben,“.
 - ff) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - gg) Die folgenden Nummern 5 bis 8 werden angefügt:
 - „5. die Pflicht zum Markieren oder Registrieren eines Fischereifahrzeuges, eines Hilfsboots, einer Fischsammelvorrichtung, eines Fanggeräts, einer Abschreckungsvorrichtung oder Boje aufzuerlegen sowie das Vornehmen von Veränderungen an Markierungen oder Registrierungsnummern zu verbieten,
 - 6. Inhalt und Umfang der Pflichten von Freizeitfischern zum Registrieren und Melden von Fängen bei der zuständigen Behörde sowie zur Registrierung der Freizeitfischer zu regeln,

7. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns zur Unterstützung von wissenschaftlichen Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu regeln,
8. zu verbieten, zu beschränken oder vorzuschreiben, in bestimmten Häfen oder zu bestimmten Zeiten anzulanden oder bestimmte Gebiete und Häfen anzu- steuern oder zu verlassen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischerei-Übereinkommen

1. vorzuschreiben, dass Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen sind, Weisungen eines Kontrollbeamten oder eines Unionsinspektors im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder eines Inspektors einer regionalen Fischereiorganisation unverzüglich zu befolgen sind und dass dem Kontrollbeamten oder jeweiligen Inspektor Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind,
2. zu verbieten, Überwachungsmaßnahmen zu behindern oder die Sicherheit von Kontrollbeamten, Unionsinspektoren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Inspektoren regionaler Fischereiorganisationen zu gefährden.

Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten von Betriebs- und Geschäftsräumen und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehen werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) § 15 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 10, Absatz 2 Nummer 2, 2a oder 5 Buchstabe b, c, d, g oder h, Absatz 3 Nummer 1, 1a, 2, 2a, 3 oder 8 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder

b) § 15 Absatz 1 Nummer 6, 7, 8 oder 13, Absatz 2 Nummer 4, 4a, 5 Buchstabe a, e oder f, Nummer 7 oder 8, Absatz 3 Nummer 4, 5 oder 6 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 17 Absatz 2 eine Chartervereinbarung abschließt,“.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4

a) Buchstabe a oder

b) Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „ein solches Fischereifahrzeug“ durch die Wörter „ein solches Fahrzeug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Besatzung versorgt“ ein Komma und die Wörter „auf einem solchen Fahrzeug anheuert, an einem solchen Fahrzeug Eigentum erwirbt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „und 11 Buchstabe a“ die Angabe „und c“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „Buchstabe a und b“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 132 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.

2. Nach § 28a Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 hat der Arbeitgeber bei der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich anzugeben, wie diese für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert sind. Die Evaluierung der Regelung erfolgt im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung über die Wirkung der Maßnahme bis Ende des Jahres 2026.“

3. Folgender § 132 wird angefügt:

„§ 132

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine vor dem 1. Juni 2021 begonnene Be-

schäftigung, die nicht geringfügig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Fassung ist.“

Artikel 3
Änderung der
Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 4
Änderung der
Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.“

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2, die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 28. Mai 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5b Schutzmasken in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“.
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Impfdokumentation, COVID-19-Zertifikate“.
 - c) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 75a Weitere Strafvorschriften“.
- 0a. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird nach den Wörtern „des Transfusionsgesetzes“ ein Komma und werden die Wörter „des Heilmittelwerbegesetzes“ eingefügt.
- 0b. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
„g) Vorgaben festzulegen zur
 - aa) Erfassung, Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern,
 - bb) Meldung der Auslastung dieser Kapazitäten an eine vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmende Stelle und
 - cc) zu den Folgen unterlassener oder verspäteter Meldungen;“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Eine auf Grund des Absatzes 2 oder des § 5a Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft. Abweichend von Satz 1

1. bleibt eine Übergangsregelung in der Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b bis f bis zum Ablauf der Phase des Studiums in Kraft, für die sie gilt, und
2. tritt eine nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 7 Buchstabe a, g oder Nummer 10 erlassene Verordnung spätestens ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft.

Bis zu ihrem jeweiligen Außerkrafttreten kann eine nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 7 Buchstabe a, g oder Nummer 10 erlassene Verordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden. Nach Absatz 2 Satz 1 getroffene Anordnungen gelten mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite als aufgehoben. Abweichend von Satz 4 gilt eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite als aufgehoben. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 getroffene Anordnungen können auch bis spätestens ein Jahr nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden. Eine Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

- 0c. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 1

Schutzmasken in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz

(1) In der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz werden Schutzmasken unabhängig von ihrer Kennzeichnung für den Fall einer Pandemie zum Infektionsschutz vorgehalten.

(2) Die in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz vorgehaltenen Schutzmasken dürfen nur so lange bereitgestellt werden, bis das vom Hersteller angegebene Verfallsdatum erreicht ist.

(3) Über die Bereitstellung der in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz vorgehaltenen Schutzmasken entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(4) Die in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz vorgehaltenen Schutzmasken müssen einem in der Anlage genannten Maskentyp entsprechen.“

Od. Folgende Anlage zu § 5b Absatz 4 wird angefügt:

„Anlage
(zu § 5b Absatz 4)

Maskentypen nach § 5b Absatz 4

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielland
PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425			
FFP1	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle	gemäß Verordnung (EU) 2016/425, z. B. Schutzklasse FFP1 Gebrauchsdauer Herstellerangaben Verweis auf DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
FFP2 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle	gemäß Verordnung (EU) 2016/425, z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben Verweis auf DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
FFP3 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle	gemäß Verordnung (EU) 2016/425, z. B. Schutzklasse FFP3 Gebrauchsdauer Herstellerangaben Verweis auf DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
PSA gemäß § 9 Absatz 1 MedBVS			
N95	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbe- wertungsstellen	Australien und Neusee- land
DS2	JMHLW-Notification 214, 2018	https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=10 https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf	Japan
N 100	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
PSA gemäß § 9 Absatz 2 MedBVS			
CPA	Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atem- schutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 MedBVS	Deutschland

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielland
Mund-Nasen-Schutz gemäß Richtlinie 93/42/EWG			
MNS	CE-Kennzeichnung	DIN EN 14863	
Corona Pandemie Infektionsschutzmasken			
CPI	BMG/BfArM/TÜV- Prüfgrundsätze	Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 8. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 V3) beschaffte Schutzmasken.	Deutschland“.

0e. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Impfdokumentation,
COVID-19-Zertifikate“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort
„Name“ die Wörter „der geimpften Person,
deren Geburtsdatum und Name“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „kann
jeder Arzt“ die Wörter „oder Apotheker“
eingefügt und wird nach den Wörtern „dem
Arzt“ ein Komma und werden die Wörter
„dem Apotheker“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Zusätzlich zu der Impfdokumentation ist
auf Wunsch der geimpften Person die Durch-
führung einer Schutzimpfung gegen das Coro-
navirus SARS-CoV-2 in einem digitalen Zer-
tifikat (COVID-19-Impfzertifikat) durch folgende
Personen zu bescheinigen:

1. durch die zur Durchführung der Schutzimp-
fung berechnete Person oder

2. nachträglich von jedem Arzt oder Apotheker.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 be-
steht nur, wenn dem Arzt oder Apotheker eine
Impfdokumentation über eine Schutzimpfung
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt
wird und er sich zum Nachtrag unter Verwen-
dung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung
der Ausstellung eines unrichtigen COVID-19-
Impfzertifikats, insbesondere, um die Identität
der geimpften Person und die Authentizität der
Impfdokumentation nachzuprüfen, bereit erklärt
hat. Zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifi-
kats übermittelt die zur Bescheinigung der
Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-
CoV-2 verpflichtete Person die in Absatz 2
Satz 1 und Absatz 4 genannten personenbezo-
genen Daten an das Robert Koch-Institut, das
das COVID-19-Impfzertifikat technisch gene-
riert. Das Robert Koch-Institut ist befugt, die
zur Erstellung und Bescheinigung des COVID-
19-Impfzertifikats erforderlichen personenbezo-
genen Daten zu verarbeiten.

(6) Die Durchführung oder Überwachung
einer Testung in Bezug auf einen positiven Er-
regernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
ist auf Wunsch der betroffenen Person in einem

digitalen Zertifikat (COVID-19-Genesenenzer-
tifikat) zu bescheinigen:

1. durch die zur Durchführung oder Überwa-
chung der Testung berechnete Person oder

2. nachträglich von jedem Arzt oder Apotheker.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 be-
steht nur, wenn dem Arzt oder Apotheker eine
Testdokumentation in Bezug auf einen positi-
ven Erregernachweis des Coronavirus SARS-
CoV-2 vorgelegt wird und er sich zum Nachtrag
unter Verwendung geeigneter Maßnahmen zur
Vermeidung der Ausstellung eines unrichtigen
COVID-19-Genesenenzertifikats, insbesondere,
um die Identität der getesteten Person und die
Authentizität der Testdokumentation nachzu-
prüfen, bereit erklärt hat. Zur Erstellung des
COVID-19-Genesenenzertifikats übermittelt die
zur Bescheinigung der Testung in Bezug auf ei-
nen positiven Erregernachweis des Coronavirus
SARS-CoV-2 verpflichtete Person folgende
Daten an das Robert Koch-Institut, das das
COVID-19-Genesenenzertifikat technisch gene-
riert:

1. den Namen der getesteten Person, deren
Geburtsdatum,

2. das Datum der Testung und

3. Angaben zur Testung, einschließlich der Art
der Testung, und zum Aussteller.

Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Durchführung oder Überwachung
einer Testung in Bezug auf einen negativen
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
ist auf Wunsch der getesteten Person durch
die zur Durchführung oder Überwachung der
Testung berechnete Person in einem digitalen
Zertifikat (COVID-19-Testzertifikat) zu beschei-
nigen. Zur Erstellung des COVID-19-Testzertifi-
kats übermittelt die zur Bescheinigung ver-
pflichtete Person folgende Daten an das Robert
Koch-Institut, das das COVID-19-Testzertifikat
technisch generiert:

1. den Namen der getesteten Person, deren
Geburtsdatum,

2. das Datum der Testung und

3. Angaben zur Testung, einschließlich der Art
der Testung, und zum Aussteller.

Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern
„jeder Arzt“ die Wörter „oder Apotheker“ eingefügt
und werden nach den Wörtern „dem Arzt“ ein

Komma und die Wörter „dem Apotheker“ eingefügt.

1a. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gesundheitsamt kann auch Ermittlungen anstellen, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand durch eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.“

2. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, gelten die Sätze 2 und 3 nicht für

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizei und Rettungsdiensten sowie, soweit die Aus- und Fortbildungen zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, für die Aus- und Fortbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz, bei den Feuerwehren sowie von sicherheitsrelevanten Einsatzkräften in der Justiz und im Justizvollzug und

2. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Kontrollpersonal an Flughäfen oder für Luftfracht sowie für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Personal in der Flugsicherung, Piloten, andere Crewmitglieder und sonstiges Personal Kritischer Infrastrukturen durchführen, soweit die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und dabei Präsenz erforderlich ist.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann unter der Voraussetzung, dass aus-

schließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,

1. Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren und Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, befreien und

2. Abschlussklassen, Förderschulen sowie Veranstaltungen an Hochschulen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren oder Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Untersagung nach Satz 3 ausnehmen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für das Außerkrafttreten der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, entsprechend und für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei unter 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, oder die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 6 bis 9 entsprechend.“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) erlaubt.“

2a. § 28c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „Erleichterungen oder“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“
3. § 36 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. dass alle Personen, bevor sie in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg befördert werden, verpflichtet sind, vor Abflug gegenüber den Beförderern ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen;“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „aus einem entsprechenden Risikogebiet“ durch die Wörter „im Fall eines erhöhten Infektionsrisikos im Sinne von Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „aus einem Risikogebiet“ gestrichen und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.
4. In § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.
5. Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde.“.
6. § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. in den Fällen des § 60 Absatz 1
- a) von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist oder,
- b) wenn die Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Ausland vorgenommen wurde, von dem Land, in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungs-

bereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder in dem die Behörde oder die Einrichtung ihren Sitz hat, für die der Geschädigte oder dessen Angehöriger tätig ist oder war.“.

7. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1a Nummer 8 bezeichnete Handlung begeht, indem er wissentlich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert.“
8. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:
- „§ 75a
 Weitere Strafvorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 die Durchführung einer Schutzimpfung oder die Durchführung oder Überwachung einer dort genannten Testung zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig bescheinigt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich
1. eine in § 74 Absatz 2 bezeichnete nicht richtige Dokumentation oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete nicht richtige Bescheinigung
- zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

Artikel 2

Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird nach Nummer 22 folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. wird die Einfahrt in den Nord-Ostsee-Kanal einem Hafen im Sinne der Nummer 22 gleichgestellt, wenn kein See- oder Binnenhafen in der Bundesrepublik Deutschland angelaufen wird;“.

Artikel 2a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „er umfasst auch

die Ausstellung einer Impf- und Testdokumentation sowie von COVID-19-Zertifikaten nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.

- b) Nach Satz 13 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden aufgrund von Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit Nummer 2, sowie Satz 13 Nummer 4 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlte Beträge aus Bundesmitteln erstattet, soweit die Erstattung nicht bereits gemäß § 12a des Haushaltsgesetzes 2021 erfolgt.“

- c) In dem neuen Satz 15 werden die Wörter „eine Erstattung für weitere aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanzierte Leistungen nach Satz 2 bleibt unberührt“ durch die Wörter „in den Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit Nummer 2, kann eine Erstattung aus Bundesmitteln für weitere Leistungen nach Satz 2 geregelt werden“ ersetzt.

- d) Der neue Satz 16 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine aufgrund des Satzes 2 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft. Bis zu ihrem Außerkrafttreten kann eine Verordnung nach Satz 2 auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die von den privaten Krankenversicherungsunternehmen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nach Absatz 3 Satz 8 und 13 Nummer 5 getragenen Kosten werden aus Bundesmitteln an den Verband der Privaten Krankenversicherung erstattet. Der Verband der Privaten Krankenversicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit die nach Satz 1 zu erstattenden Beträge bis zum 30. November 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 und bis zum 31. März 2022 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 mit. Die Beträge nach Satz 2 sind binnen der in Satz 2 genannten Fristen durch den Verband der Privaten Krankenversicherung durch Vorlage der von den Ländern an den Verband der Privaten Krankenversicherung gestellten Rechnungen und der Zahlungsbelege über die vom Verband der Privaten Krankenversicherung an die Länder geleisteten Zahlungen nachzuweisen. Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach dem Zugang der Mitteilung nach Satz 2 und der Vorlage der Nachweise nach Satz 3 die mitgeteilten Beträge. Der Verband der Privaten Krankenversicherung erstattet die vom Bundesministerium für Gesundheit erstatteten Beträge an die privaten Krankenversicherungsunternehmen.“

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die auf Grundlage eines Anspruchs nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches vorgenommen wurde,“.

2. § 113 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches im Ausland vorgenommen, ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder in dem die Behörde oder die Einrichtung ihren Sitz hat, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller oder deren oder dessen Angehörige oder deren oder dessen Angehöriger tätig ist oder war.“

Artikel 3a

Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung

Die Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (BAnz AT 30.04.2021 V4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausnahmen
vom Heilmittelwerbegesetz

Abweichend von § 12 Absatz 2 des Heilmittelwerbegesetzes darf sich die Werbung außerhalb von Fachkreisen auf die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Krankheitserregers SARS-CoV-2 beziehen.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.“

Artikel 3b

Änderung der DIVI IntensivRegister-Verordnung

Die DIVI IntensivRegister-Verordnung vom 8. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 V4), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2021

(BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI IntensivRegister)“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die Wörter „differenziert nach vom Robert Koch-Institut festzulegenden Altersgruppen und, wenn bekannt, nach SARS-CoV-2-Virusvarianten,“ angefügt.

bb) Der Nummer 3 werden die Wörter „neu aufgenommen wurden und“ vorangestellt.

2. In § 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2a Satz 3“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 3c

Folgeänderungen

(1) § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (BAnz AT 21.04.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 31. Mai 2022 außer Kraft.“

(2) § 2 der Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der

durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie vom 8. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 V3) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.“

Artikel 3d

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 1a werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 und 6 tritt mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2021 in Kraft.

(5) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

**Verordnung
zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. Mai 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes, der durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und
- des § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, der durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der

1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

Die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von der Kostenmasse abzuziehen sind

1. der Erlös aus der Veräußerung der für die Kreuzung nicht benötigten oder nicht mehr benötigten Grundstücke oder der Verkehrswert dieser Grundstücke und
2. der Erlös aus der Verwertung der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung oder der Wert dieser Anlagen.“

2. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 1.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Bauleistungen“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gehälter und Dienstbezüge (Personalkosten) mit einem Zuschlag von 100 Prozent; bei der Berechnung der Personalkosten können Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden;“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von 10 Prozent in Rechnung stellen.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwaltungskosten

(1) Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 2.

(2) Für die von ihm aufgewandten Verwaltungskosten kann jeder Beteiligte einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Prozent der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen.

§ 6

Übergangsregelung

Für Maßnahmen, über die die Beteiligten vor dem Ablauf des 1. Juli 2021 eine Vereinbarung getroffen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

5. Die folgenden Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1)

Bauleistungen

Nr.	Leistung
1	Ausführungsplanung
2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen
3	Leistungen für Ingenieurbauwerke, z. B. Baustelleneinrichtung, Bauvorbereitung, Verkehrssicherung, Erdbau, konstruktiver Ingenieurbau, Ausstattung, Oberbau, Landschaftsbau, Abbruch
4	Leistungen für Bahnübergänge, z. B. Schranken, Lichtzeichen, Blinklichter, Leit- und Sicherungstechnik, elektrotechnische Anlagen, Straßen- und Wegebau, Abbruch
5	Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 2
6	Erdung von Oberleitungen
7	Gutachten, z. B. Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten, Bodenuntersuchungen
8	Umweltfachliche Baubegleitung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk-Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und der bodenmechanischen Kenngrößen
10	Kampfmittelsondierung
11	Maßnahmen an Versorgungsleitungen
12	Erkundung von Versorgungsleitungen Dritter
13	Bauvermessung
14	Aufstellung und Durchführung von Messprogrammen
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R)“, Funkfeldbetrachtung und Funkmessfahrten
16	Verkehrslenkungsmaßnahmen
17	Erstellung des Abfallentsorgungskonzepts, Abfallentsorgung
18	Prüfungen des Auftragnehmers
19	Anfertigung, Aufstellung, Vorhaltung und Abbau des Baustelleninformationsschilds
20	Aufbau, Vorhaltung und Abbau eines Informationszentrums oder Informationscontainers bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum
21	Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, Erstellung des Sicherungsplans, Sicherungsüberwachung
22	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen nach der Baustellenverordnung
23	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte
24	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern
25	Sicherung, Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme
26	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken
27	Erstellung der Bauwerksakte, Baustellendokumentation des Auftragnehmers

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1)

Verwaltungsleistungen

Nr.	Leistung
1	Grundlagenermittlung und Vorplanung
2	Entwurfsplanung
3	Ingenieurleistungen für die Kostenteilung und für die Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
4	Genehmigungsplanung
5	Vorbereitung der Vergabe
6	Mitwirkung bei der Vergabe
7	Freigabe der Ausführungsunterlagen, Prüfung der Bauvorlagen
8	Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 1
9	Schaltantragstellung und Abnahme der Erdung von Oberleitungen
10	Festlegung des geodätischen Referenzsystems
11	Erstellung des Verkehrskonzepts für die Bauzeit
12	Erstellung des Markierungs- und Beschilderungsplans
13	Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betriebs- und Bauanweisung
14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers
15	Kontrollvermessung des Auftraggebers
16	Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung, Baustellendokumentation des Auftraggebers
17	Abnahmen von Bauteilen und Leistungen
18	Stellung von Fahrzeugen für Probelastungen
19	Erstellung der Planunterlagen für EG-Zertifizierung
20	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement
21	Beantragung und Erteilung von unternehmensinternen Genehmigungen
22	Beantragung und Erteilung von Zulassungen im Einzelfall
23	Versicherungsprämien
24	Geschäftsumlagen, z. B. Leitung, Personalverwaltung, Bilanzierung, Finanzierung, Controlling, Kassenwesen, Sozialwesen, Aus- und Weiterbildung
25	Öffentlichkeitsarbeit

“.

Artikel 2

Änderung der

Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung

Die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird angefügt:

„§ 4

Übergangsregelung

Für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem Ablauf des 1. Juli 2021 eine Vereinbarung getroffen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Nummer 2.5 wird die folgende Angabe zu Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer“.

bb) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden die Angaben zu den Nummern 2.7 und 2.8.

b) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Unterbauten von Brücken

Zu den Unterbauten von Brücken gehören Widerlager, aufgelöste Widerlager, die zur Durchführung von Verkehrswegen genutzt werden (Hohlwiderlager), Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone einschließlich der jeweiligen Flach- oder Tiefgründungen, Abdichtungen und Bauwerksentwässerung. Stützen schließen unter anderem auch Schutzeinrichtungen wie Anprallsockel und Anprallbalken ein. Pylone schließen unter anderem auch Ankerkörper, Seil- und Kabelaufhängungen ein.“

c) In Nummer 1.14 Satz 2 werden die Wörter „Oberleitungsanlagen und“ gestrichen.

d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wenn nur der nicht erhaltungspflichtige Beteiligte eine Änderung verlangt, werden die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} abweichend von Absatz 1 nicht mit der theoretischen Nutzungsdauer m , sondern mit der verlängerten theoretischen Nutzungsdauer m_v ermittelt.“

bb) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in der Tabelle wird nach der Zeile zur Variablen „ m “ die Zeile zur Variablen „ m_v “ eingefügt:

Variable	Bedeutung	Dimension
„ m_v “	Verlängerte theoretische Nutzungsdauer der fiktiven baulichen Anlage	Jahre“.

e) Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer

Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer berücksichtigt die vorzeitige Erneuerung der baulichen Anlage durch die Änderung des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten. Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist zu ermitteln nach der Formel:

$$m_v = m \cdot 1,1$$

Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist auf volle Jahre kaufmännisch zu runden.

Wird durch die Änderung des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten eine vorgesehene Erneuerungsmaßnahme des Erhaltungspflichtigen zu einer Änderungsmaßnahme, so sind die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} mit der theoretischen Nutzungsdauer m nach Nummer 2.5 zu ermitteln.“

f) Die bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden die Nummern 2.7 und 2.8.

g) In Nummer 3.1 Satz 11 werden das Wort „Pfundgründungen“ und das folgende Komma gestrichen.

h) In Nummer 3.6 werden nach dem Wort „Umleitungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsposten“ eingefügt und werden nach dem Wort „Überbau“ die Wörter „und Sicherungsposten“ gestrichen.

i) In Nummer 3.10 Satz 2 werden die Wörter „10 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

j) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 werden wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„1.3.1	aus Stahlbeton	70	0,6
1.3.2	aus Spannbeton	70	1,0
1.3.3	aus Stahl	100	1,3“.

bb) Der Nummer 1.6.3 wird die Nummer 1.6.3.4 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„1.6.3.4	Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas	30	1,0“.

cc) Der Nummer 1.6 wird die Nummer 1.6.5 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„1.6.5	Aufzüge	15	3,0“.

k) In Tabelle 7 werden der Nummer 7 die folgenden Nummern 7.6 bis 7.6.2 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„7.6	Oberleitung		
7.6.1	Oberleitungsmasten	60	1,5
7.6.2	Oberleitungen einschließlich Befestigungskonstruktionen	30	4,0“.

l) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9.6 werden die folgenden Nummern 9.7 bis 9.7.2 eingefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„9.7	Pflasterrinnen zur Wasserführung (z. B. vor Borden)		
9.7.1	aus Naturstein (z. B. Granit)	60	1,0
9.7.2	aus Beton (z. B. Betonleistenstein)	30	1,0“.

bb) Die bisherigen Nummern 9.7, 9.8, 9.8.1, 9.8.2 und 9.9 werden die Nummern 9.8, 9.9, 9.9.1, 9.9.2 und 9.10.

m) Tabelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 10.1.1 bis 10.2.2 werden wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
1	2	3	4
„10.1.1	Farben (High-Solid-Dispersionen)		
10.1.1.1	für stark beanspruchte Systeme	1	0
10.1.1.2	für schwach beanspruchte Systeme	3	0
10.1.2	Reaktive Stoffe (Kaltplastik wie z. B. Agglomerate), thermoplastische Stoffe		
10.1.2.1	für stark beanspruchte Systeme	3	0
10.1.2.2	für schwach beanspruchte Systeme	5	0
10.2	Vorgefertigte Markierungssysteme (Folien)		
10.2.1	für stark beanspruchte Systeme	4	0
10.2.2	für schwach beanspruchte Systeme	7	0“.

bb) Die Nummern 10.7.1 bis 10.8 werden durch die folgenden Nummern 10.7.1 bis 10.9 ersetzt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungs- dauer m [Jahre]	Jährliche Un- terhaltungs- kosten p [v. H.]
1	2	3	4
„10.7.1	Signalarme	30	2
10.7.2	Signalgeber	20	4
10.7.3	Signalsteuergerät	15	4
10.7.4	Kabel	30	0
10.7.5	Kabelschächte		
10.7.5.1	aus Kunststoff	30	0
10.7.5.2	aus Beton	50	0
10.7.6	Induktionsschleifen	7	0
10.7.7	Infrarotdetektoren	15	1
10.7.8	Radardetektoren	10	1
10.7.9	Videokameras	10	2
10.8	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	15	6
10.9	Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl	30	0,5“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Mai 2021

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

**Verordnung
zur Vernichtung und zum Laborcontainment des Poliovirus Typ 3
(Poliovirus-Verordnung – PolioV)**

Vom 27. Mai 2021

Auf Grund des § 50a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Festlegung der Zeitpunkte
nach § 50a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes**

(1) Der Zeitpunkt, zu dem Poliowildviren Typ 3, vakzine-abgeleitete Polioviren Typ 3 sowie Material, das möglicherweise Poliowildviren Typ 3 oder vakzine-abgeleitete Polioviren Typ 3 enthält, nach § 50a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes spätestens vernichtet sein müssen, wird auf den 31. Juli 2021 festgelegt. Satz 1 gilt nicht für zentrale Einrichtungen im Sinne des § 50a Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem nur eine zentrale Einrichtung im Sinne des § 50a Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Poliowildviren Typ 3, vakzine-abgeleitete Polioviren Typ 3 sowie Material, das möglicherweise Poliowildviren Typ 3 oder vakzine-abgeleitete Polioviren Typ 3 enthält, besitzen darf, wird auf den 1. August 2021 festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 2021

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
18. 5. 2021	Verordnung zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz (Mobilfunknetzvorausschauverordnung – MfnvV) FNA: neu: 900-15-12	BAnz AT 20.05.2021 V1	21. 5. 2021
11. 5. 2021	Verordnung zur Aufhebung der Einhundertsechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) FNA: 96-1-2-116	BAnz AT 21.05.2021 V1	22. 5. 2021
11. 5. 2021	Verordnung zur Aufhebung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) FNA: 96-1-2-207	BAnz AT 21.05.2021 V2	22. 5. 2021
19. 5. 2021	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen (Verkehrsflughafen-Sicherheitskräftearbeitsbedingungenverordnung – VFlughSiKArbbV) FNA: neu: 810-20-5	BAnz AT 25.05.2021 V1	1. 6. 2021

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
31. 3. 2021	Erste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Donauschiffahrtspolizeiverordnung	9/2021 S. 585	20. 6. 2021
31. 3. 2021	Zweite Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (2. BinSch-SportbootVermVAbweichV)	9/2021 S. 587	teils am 1. 6. 2021, teils am 1. 1. 2022

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 3. 2021	Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013	L 87/1	15. 3. 2021
12. 3. 2021	Verordnung (EU) 2021/445 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten	L 87/17	15. 3. 2021
12. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/446 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 87/19	15. 3. 2021
12. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 87/29	15. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 3. 2021	Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾	L 89/1	16. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/453 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken ⁽¹⁾	L 89/3	16. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 1. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/457 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 hinsichtlich einer Ausnahme von der Verpflichtung der Großhändler, das individuelle Erkennungsmerkmal von in das Vereinigte Königreich ausgeführten Erzeugnissen zu deaktivieren ⁽¹⁾	L 91/1	17. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/458 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Πατάτα Νάξου“ (Patata Naxou) (g. g. A.)	L 91/3	17. 3. 2021
16. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/459 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fenpyrazamin ⁽¹⁾	L 91/4	17. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 3. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/460 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zur Ukraine in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, im Zusammenhang mit der hochpathogenen Aviären Influenza ⁽¹⁾	L 91/7	17. 3. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
16. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/461 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich der Frist für den Eingang von Anträgen auf Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen für die Zwecke der Gleichwertigkeit im Rahmen der Einfuhrregelung für ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾	L 91/14	17. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/464 der Kommission über die Nichtgenehmigung von <i>Capsicum annuum</i> L. var. <i>annuum</i> , Longum-Gruppe, Paprika, Extrakt, als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 94/1	18. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 der Kommission vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 421 vom 14.12.2020)	L 94/5	18. 3. 2021
17. 11. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2021/466 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“ ⁽¹⁾	L 96/1	19. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/467 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Volailles d’Ancenis“ (g. g. A.)	L 96/5	19. 3. 2021
18. 3. 2021 Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten ⁽¹⁾	L 96/6	19. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/469 der Kommission zur Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198	L 96/9	19. 3. 2021
17. 12. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 ⁽¹⁾	L 97/1	19. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungs-techniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) ⁽¹⁾	L 99/1	22. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/474 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Pistacchio di Raffadali“ (g. U.))	L 99/34	22. 3. 2021

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/475 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Münchener Bier“ (g. g. A.)	L 99/35 22. 3. 2021
22. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/478 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße	L 99/1 22. 3. 2021
22. 3. 2021 Verordnung (EU) 2021/479 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma	L 99/13 22. 3. 2021
22. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/480 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma	L 99/15 22. 3. 2021
16. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/484 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Burrata di Andria“ (g. g. A.)	L 100/1 23. 3. 2021
22. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/485 der Kommission zur Zulassung von ätherischem Ingweröl aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten, von Ingweroleoresin aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Ferkel, Mastschweine, Sauen, Milchkühe, Mastkälber (Milchaustauschfuttermittel), Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Fische und Heimtiere sowie von Ingwertinktur aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Pferde und Hunde ⁽¹⁾	L 100/3 23. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
23. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/505 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung von Phosphorsäure 60 % auf Kieselerdeträger als Futtermittelzusatzstoff in der Funktionsgruppe „Konservierungsstoffe“ ⁽¹⁾	L 102/1 24. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
23. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/506 der Kommission zur Zulassung von Methanthiol als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 102/4 24. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
23. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/507 der Kommission zur Verlängerung der Zulassung von Pyridoxinhydrochlorid (Vitamin B ₆) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 515/2011 ⁽¹⁾	L 102/8 24. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
23. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/508 der Kommission zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 170/2011 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) ⁽¹⁾	L 102/11 24. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
11. 2. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/517 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung	L 104/30 25. 3. 2021
18. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/518 der Kommission zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates „Vasi vadkörte pálinka“	L 104/34 25. 3. 2021
24. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/519 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen bei Einhufern und der Ausnahmeregelung für das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Untersuchung auf Trichinen bei Hausschweinen ⁽¹⁾	L 104/36 25. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere ⁽¹⁾	L 104/39	25. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 der Kommission zur Einführung besonderer Regelungen für den Mechanismus zur verpflichtenden Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren	L 104/52	25. 3. 2021
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1139 der Kommission vom 3. Juli 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 in Bezug auf amtliche Kontrollen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinsichtlich der Anforderungen an die Informationen zur Lebensmittelkette und an Fischereierzeugnisse sowie hinsichtlich der Bezugnahme auf anerkannte Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine und auf Testmethoden für Rohmilch und wärmebehandelte Kuhmilch (ABl. L 180 vom 4.7.2019)	L 104/56	25. 3. 2021
19. 10. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2021/525 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾	L 106/3	26. 3. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		